

Generalbevollmächtigter
Patzlaff, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Groß-Berlin, den 28. November 2011

Aktenzeichen: 1 BvR 1149/11

Bearbeiterin: Frau Waldmann

Amtsrat: Heid

Ministerialrat: Dr. Hiegert

Schriftsatz vom 23. Juli 2011, zugestellt mit einfacher Post am 25.08.2011, an die nicht existente juristische Person „Thomas Patzlaff“

Stellungnahme und Forderung nach einer richterlichen Entscheidung

Sehr geehrter Herr Dr. Hiegert,

wegen dem hier wütenden Gewaltsystem komme ich leider wegen Überlastung erst jetzt dazu, zu Ihrem o. g. Schreiben Stellung zu nehmen. Ich bitte dies zu entschuldigen.

Bevor ich auf Ihr o. g. rechtlich unerhebliches und nicht verbindliches Schreiben eingehe, teile ich Ihnen mit, daß ich die Sache zuständigkeitshalber an den ICC nach Den Haag, persönlich übergeben habe. Meine Strafanzeige und meinen Antrag auf Strafverfolgung können Sie im Weltnetz unter:

<http://www.der-runde-tisch-berlin.info/aktuellenachricht.htm>

einsehen. Dort ist auch der gesamte Fall veröffentlicht.

Es sei ebenfalls an die Aussage von „Minister“ Dr. Schäuble, vom 18.11.2011 erinnert, wo er erklärte, daß unser Land seit dem 08. Mai 1945 **zu keinem Zeitpunkt** souverän war und daß unser Land in spätestens 24 Monaten als Nation aufgelöst sein wird. Dies ist nicht nur Bedeutsam für die bisherige Rolle des Bundesverfassungsgerichtes, sondern wird noch weitreichendere Folgen haben, denn ich gehe davon aus, daß das Bundesverfassungsgericht dem laufenden Verfassungs- sowie Landes- und Hochverrat weiterhin tatenlos zusehen wird, was auch schon wegen der permanenten Mitwirkung der Vergangenheit zwingend naheliegend ist.

Nun aber zur eigentlichen Sache. Sie bezeichnen in Ihrem o. g. Schreiben meine Verfassungsbeschwerde / Verfassungsklage vom 11. Juli 2011 als „Schreiben“, was dem

Inhalt offensichtlich nicht angemessen ist. Es handelt sich hier um eine neue und eigenständige Sache. Das dabei das Bundesverfassungsgericht und meine Klage 1 BvR 1149/11 Grund und Anlaß war und ist, das ist absolut unerheblich! Sie nehmen hier mit Ihren Äußerungen stellvertretend für das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung vorweg und begründen diese sogar, wenn auch mit fadenscheinigen Scheinargumenten. Dies ist nicht nur einfache Rechtsbeugung, sondern nach BRD-Sprachgebrauch Verfassungshochverrat!

Sie behaupten zwar, daß mein „Schreiben“ der 1. Kammer vorgelegen hat, was aber abgesehen von dem Umstand, daß dies nicht bewiesen ist, rechtlich unerheblich ist. Ich habe eine Verfassungsbeschwerde / Verfassungsklage eingelegt und erwarte darauf auch eine entsprechende Entscheidung und keine rechtsunerhebliche und nicht gerichtsverwertbare Äußerung, im Auftrag eines nicht bezeichneten Auftraggebers. Es ist mir völlig egal, was hier angeblich in irgendeiner Besenkammer und geheim gemauschelt worden ist. Ich brauche konkrete Namen und Entscheidungen, um diese einer internationalen Verurteilung zuzuführen. Zudem liegt es mir natürlich daran, hier auch Beweise für die unrühmlichen Tätigkeiten eines staatszersetzenden Organs zu bekommen. Ganz nebenbei bekommen hier die Herren „Richter“, welche wohl offenkundig eher als Scheinrichter zu bezeichnen sind, Gelegenheit, einiges zu bereinigen, so sie denn überhaupt daran interessiert sind.

Also, ob mir im Rahmen des Verfahrens 1 BvR 1149/11 das rechtliche Gehör verweigert worden ist oder nicht, daß kann nur im Rahmen einer ordentlichen Verhandlung abschließend geklärt werden. Aber vielleicht gibt es diese Entscheidung ja überhaupt nicht, denn ich suche vergeblich danach in den Veröffentlichungen des Bundesverfassungsgerichts im Weltnetz. Ich finde dort sehr viele Klagen und angeblich sind dort alle und das auch noch verbindlich gelistet, aber meine finde ich nicht. Hier liegt also entweder eine Zensur vor, was gegen das Grundgesetz verstößt und somit Verfassungshochverrat wäre oder es liegt eine Täuschung und / oder ein Betrug vor, was auf das Gleiche hinauslaufen würde! Hier wird eine nachvollziehbare und überprüfbare Erklärung verlangt.

Ihre Äußerungen zu dem Umstand, daß ich die falsche Adressierung an eine nicht mehr existente juristische Person „Thomas Patzlaff“ beanstandet habe, zeigen mir, daß Sie offensichtlich keine Ahnung von deutschem Recht zu haben scheinen oder mich einfach nur für dumm verkaufen wollen. Es ist ein erheblicher Unterschied zwischen einer juristischen und einer natürlichen Person, weswegen hier das deutsche Recht klare, gesetzliche Regelungen getroffen hat. Damit dem Rechnung getragen wird, gab es dafür Ausführungsvorschriften, welche eine Verwechslung, bei korrekter Anwendung, weitgehend ausgeschlossen hat und dies zu Recht. Es ist ja kein Zufall, daß nur natürliche Personen Grundrechte für sich in Anspruch nehmen können. Da es sich bei der hier behandelten „Entscheidung“ um eine Scheinentcheidung gehandelt hat, paßt das ja wunderbar ins Bild. Eine juristische Person hat natürlich keinen Rechtsanspruch auf eine korrekte und gerichtsverwertbare, echte Entscheidung. Wie dem auch sei, die verwendete Bezeichnung „Thomas Patzlaff“ ist nicht unverwechselbar und könnte genauso gut eine juristische Person darstellen, denn es ist darin kein Familienname zu erkennen. Hier empfehle ich Ihnen das Studium von echten Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen aus der Zeit vor 1990, denn dort finden Sie in der Regel die korrekte Ausführung, „P a t z l a f f, Thomas“ in meinem Fall.

Zusätzlich stellt die dargelegte Verfahrensweise einen Prozessbetrug dar, denn der Beschwerdeführer der Klageschrift stimmt nicht mit dem adressierten Empfänger der Scheinentcheidung überein. Selbst unter der Annahme, daß das Bundesverfassungsgericht seit 1951 normativ Verfassungshochverrat begeht, was es ja

in Verbindung mit der Klageschrift auch bestätigt hat, ist ein Prozessbetrug nicht unerheblich oder zu vernachlässigen. Auch aus dieser Betrachtung ist meine Verfassungsbeschwerde / Verfassungsklage vom 11. Juli 2011 mehr als berechtigt und dringend angebracht.

Ihre Ausführungen zu Unterschriften sind nicht einmal annähernd in Deckung mit den dazu verfügbaren Urteilen und Beschlüssen deutscher Gerichte, auch aus der jüngsten Zeit! Ein Urteil oder ein Beschluß, sowie alle vergleichbaren Entscheidungen können nur im Original volle Rechtswirksamkeit entfalten. Die mir vorliegende Ausfertigung ist nur zu einem zu gebrauchen und das ist als Beweis für die damit in Verbindung stehenden Verbrechen. Als solches ist dieser nützlich, was aber derzeit schon den ICC in Den Haag beschäftigt. Da diese auch noch falsch beglaubigt sind, lassen diese nicht das von Ihnen behauptete erkennen. Natürlich steht es Ihnen frei mir eine ordentlich beglaubigte Kopie zur Verfügung zu stellen aber diese würde auch nur den Verdacht begründen, daß es ein ordentliches Original gibt, denn eine Kopie ist leichter zu fälschen als ein Original. In sofern ist es mir völlig egal ob diese Abschrift vollständig ist oder nicht, auch eine solche müßte nach deutschem Recht unterzeichnet sein, was sie aber nicht ist. Aus der elektronischen Nennung der „Richternamen“ kann ich, im Gegensatz zu Ihren Phantasien, überhaupt nicht „erkennen“, ob hier überhaupt ein Richter mitgewirkt hat. Zudem fehlt mit der Unterschrift jeglicher Haftungsbeleg der vermeintlich teilnehmenden „Richter“. Wer mit seinem „guten Namen“ nicht für seine Taten gerade zu stehen bereit ist, bei dem braucht man in der Regel nicht lange im Keller nach den Leichen zu suchen, den diese liegen meist im Wohnzimmer aufgebahrt.

An diesen Sachverhalten ändern auch keine Kommentare eines „Zöller“ etwas, da Kommentare kein Recht setzen oder verändern können und dürfen. Es zählt einzig der wörtliche Text im Gesetz und nicht mehr. Auch die „ständige Praxis“ eines Verfassungshochverratsorgans kann nichts am deutschen Recht ändern, da dazumal noch nie seit der Installation der BRD eine Gesetzgebungs- oder Gesetzänderungskompetenz vorhanden gewesen ist. Hier sei u. a. auf die Aussage von Dr. Schäuble hingewiesen.

Ihre Ausführungen zum Beglaubigungsvermerk könnten auch von einem Pförtner stammen, denn selbstverständlich gibt es entsprechenden Regelungen im deutschen Recht. Hier sei an dieser Stelle nur auf das VwVfG § 34 verwiesen! Auch hier kann ein Hinweis auf den Kommentar eines „Stöber“ kein neues Recht erschaffen.

Sie schreiben selbst, daß Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht bekanntzugeben sind. Allerdings verweisen Sie dabei auf das unheilbar nichtige BVerfGG, was bestenfalls einen Unwissenden beeindrucken könnte. Glücklicherweise ist das trotzdem eine gute Steilvorlage für ein perfektes Eigentor. Die Bekanntmachungspflicht ist hier in der Tat verletzt, denn im Weltnetz ist diese, wie bereits w. o. Erwähnt, nicht geschehen und eine gerichtsverwertbare Zustellung haben Sie selbst als nicht geschehen erklärt! Damit steht die Frage, ob es hier überhaupt eine echte „Entscheidung“ gibt noch größer und gewichtiger im rechtsfreien Raum der verfassungswidrigen BRD Verwaltungsdiktatur. Auch hier kann Ihnen die „Praxis“ des Bundesverfassungsgericht nicht helfen. Dabei kommt allerdings langsam aber unerbittlich die Frage auf, welche „Praxis“ das Bundesverfassungsgericht überhaupt betreibt?

Ob meinem Vorbringen zu entnehmen ist, daß ich die Scheinentcheidung erhalten habe oder nicht, das ist rechtlich völlig unerheblich und stellt in einem Rechtsstaat, welcher ja hier offenkundig nicht existent ist, keinen gerichtsverwertbaren Beweis dar und bewirkt auch keine Heilung von schwersten Verbrechen!

Das gesamte „Verfahren“, welches faktisch wohl eher als Scheinverfahren zu bezeichnen ist, findet nicht dadurch seinen Abschluß, daß Sie schreiben „endgültig“ fett und unterstrichen. Dieses „Verfahren“ ist nie korrekt geführt worden und ist von Anbeginn an unheilbar nichtig. Das behandelnde „Gericht“ ist bis heute den Beleg für seine hoheitlich korrekte Legitimation schuldig geblieben. Die „Richter“ habe sich bis heute geweigert für ihr Tun Verantwortung und Haftung zu übernehmen. Die von mir übermittelten Formulare und Rechtsbelehrungen haben keinerlei Würdigung erfahren, was zweifelsfrei für sich selbst spricht. In dieser Sache sind Ignoranz, Täuschung und Betrug die einzigen erkennbaren Umstände.

Doch all dem zum Trotz geht Ihr o. g. Schreiben um Lichtjahre an der neuen Verfassungsbeschwerde / Verfassungsklage vorbei, denn diese ist nicht Teil der aufgezeigten Umstände, sondern eine eigenständige neue Sache gegen genau diese Umstände!!!! Daher habe ich kein Verständnis dafür, daß Sie mir konkret anzeigen, mir das rechtliche Gehör künftig und ausdrücklich wissend zu verweigern!!! Ich habe auch kein Verständnis dafür, daß Sie hier stellvertretend eine Scheinentscheidung fällen. Ich bestehe auf die formale und rechtlich korrekte Verhandlung und Entscheidung meiner neuen Beschwerde!!!

Es wird weitere Schriftwechsel geben und wenn diese einseitig ausfallen werden, dann geht das auch nach Den Haag. So einfach ist das, vorerst, denn es gibt viele Wege die nach Rom führen, wie der Volksmund so schön sagt. Auch diese Wege werden gerade gebaut und wenn das Recht in diesem Land, wieder Erwarten, doch einmal wieder Einzug halten sollte, spätestens dann kommt die Rechnung für dieses Tun. Jede Ursache setzt eine Wirkung und was man sät, daß muß man auch ernten. Und wenn hier weltliche Gerichte versagen, dann gibt es noch eine höhere Macht und da können Sie nichts mehr erwidern. Diese Macht ist unbestechlich und findet zu einem gerechten Urteil.

Die bisher in dieser Sache erhaltenen Skripturakte erkläre ich hiermit nach BGB § 143 in Verbindung mit § 142 für angefochten. Dies gilt auch für die „Sache“ 1 BvR 1149/11. Dabei wird darauf hingewiesen, daß das BGB vom Rang über einem „Drei Mächte“ Statut wie dem GG steht! Hier weise ich erneut auf die Aussage von Dr. Schäuble hin, wonach hier keine Souveränität und somit auch kein hoheitlicher Betrieb besteht! Vielleicht sollten Sie mal das Grundgesetz der „Drei Mächte“ lesen, dann könnten auch Sie die unübersehbaren Belege für das Besatzungsstatut finden!

Wie immer und trotzdem noch nicht überflüssig, erkläre ich mal wieder, daß mit diesem Schreiben keinerlei Anerkennung, welcher Art auch immer, verbunden ist. Damit wird kein Vertrag, auch kein stillschweigender begründet. Damit wird auch nichts geheilt oder aus Unrecht Recht. Dieses Schreiben erfolgt einzig zu Ihrer Aufklärung und zum Schutz meiner Interessen. Es steht Ihnen und allen Beteiligten nach wie vor frei sich zu legitimieren. Bis dahin werde ich Sie entsprechend den offenkundigen Umständen, als privates Dienstleistungsunternehmen behandeln und als solches nehme ich Sie in die Pflicht.

Ich weise auch erneut auf meinen völkerrechtlichen Status hin. Danach bin ich dem hier bestehenden Recht gegenüber als exterritorial zu behandeln. Auch untersage ich Ihnen die mißbräuchliche Nutzung von Teilen meines Namens, um damit eine fiktive juristische Person zu schaffen, welche im Rechtschein genutzt wird. Die damit verbundene juristische Entmündigung wird als nicht akzeptabel zurückgewiesen.

Bitte beachten Sie die beigefügte Rechtsbelehrung!

Mit freundlichen Grüßen

P a t z l a f f, Thomas
Als Mensch
Als natürliche Person
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -



Anlagen:

- Rechtsbelehrung
- Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt
- Nachweis der Verantwortlichkeit
- Formular „Sachstandserklärung“

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verlor die BRD und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrin zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für alle Personen ist ebenfalls die Sachstandserklärung vollständig auszufüllen. Das Formular ist in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Werden diese Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, vollständig ausgefüllt zurück gesendet, so erklären alle an der Sache beteiligten Personen hierdurch ausdrücklich, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Das Bundesverfassungsgericht als Organ und Körperschaft der BRD der „Drei Mächte“ verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Billionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist ausführlich und unter Beweiserbringung zu begründen. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein. Das Datum des Erhaltes ist gerichtsverwertbar nachzuweisen.